

## Hubert Krins: Das Verwaltungsgericht entscheidet...

### Abweisung der Löschung des „Schlößle“ in Ehingen im Denkmaltbuch

An städtebaulich prominenter Stelle – Ecke Hauptstraße/Marktplatz – in Ehingen steht das sogenannte Schlößle, ein barocker Adelshof mit älterem Keller und neoklassizistischer Fassade. 1929 wurde das Haus in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen. Spätestens seit damals wurde die bauliche Unterhaltung des Gebäudes vernachlässigt. Heute ist der Dachstuhl nahezu baufällig, die Westwand einsturzgefährdet. Die historisch und künstlerisch wesentlichen Bauteile des Innern, Gewölbe im Keller und Erdgeschoß, Stuckdecken des frühen 18. Jahrhunderts und gleich alte Türen im 1. Obergeschoß, haben jedoch keinen nennenswerten Schaden gelitten. Seit 1965 verfolgt der Eigentümer die Absicht, das Haus durch einen Neubau zu ersetzen. 1971 stellte er den Antrag, die Eintragung im Verzeichnis der Baudenkmale (heute Denkmaltbuch) zu löschen. Die weiteren Stationen des Verfahrens waren: Ablehnung des Löschantrages durch den Denkmalrat – Einspruch des Besitzers – Zurückweisung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium Tübingen – Klage des Eigentümers beim Verwaltungsgericht Sigmaringen. Das Gericht wies

die Klage mit Urteil vom 28. 4. 1975 zurück (Az IV 608/73). In der Begründung heißt es: „Die Klage auf Löschung im Denkmaltbuch konnte keinen Erfolg haben, denn das «Schlößle» in Ehingen ist auch heute noch ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.“ Hierzu hatte das Gericht ein Gutachten der Universität Stuttgart – Institut für Baugeschichte und Bauaufnahme – eingeholt. „Aus diesem Gutachten ergibt sich, daß an der Erhaltung des «Schlößle» aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht . . . Zumindest für dies damit gegebene öffentliche Interesse aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen kann nicht maßgebend sein – wie der Kläger meint –, ob der Wert des Gebäudes in dieser Hinsicht von einem «gebildeten Durchschnittsmenschen» erkannt wird und ob das Gebäude von der Öffentlichkeit besichtigt werden kann. Gerade ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Wert kann in aller Regel nicht von einem durchschnittlich gebildeten Bürger erkannt werden, da er in dieser Hinsicht eben nicht geschult ist. Abgesehen davon, daß im vorliegenden

1 DAS „SCHLÖSSLE“ IN EHINGEN, dessen Löschung im Denkmaltbuch das Verwaltungsgericht Sigmaringen zurückgewiesen hat. Ansicht von Nordosten.





2 DIE STUCKDECKEN des ersten Obergeschosses, entstanden im frühen 18. Jahrhundert, gehören zu den künstlerisch wichtigen Bauteilen des „Schlößle“.

Reizvoll die Darstellung der biblischen Szene: Joseph flieht vor Potiphars Weib.

3 Pyramus und Thisbe, das Liebespaar aus einer Erzählung des Ovid.

4 DIE EINGANGSHALLE im Erdgeschoß des „Schlößle“ mit ihrem Deckengewölbe.

2

Fall die Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit nur das Innere des Gebäudes betrifft, das äußerlich wahrnehmbare optische Bild des Baukörpers aber sehr wohl von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann, würde der durch das Denkmalschutzgesetz beabsichtigte Schutz von Kulturdenkmalen kaum zum Zuge kommen, wenn man die öffentliche Zugänglichkeit als Kriterium für eine «Kulturdenkmalswürdigkeit» übernehmen wollte. Der Sinn des Gesetzes war vielmehr, alle Sachen zu schützen, an denen aus den angeführten Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unabhängig davon, ob diese Sachen augenblicklich der Öffentlichkeit zugänglich sind oder nicht.“

Gerade die letzten Sätze sind für den Denkmalpfleger von besonderem Interesse, enthalten sie doch die klare Aussage, daß für das Erkennen eines wissenschaftlichen

4



3

oder künstlerischen Wertes der geschulte Fachmann maßgebend ist. Das wird den fachlichen Aussagen des Landesdenkmalamtes künftig ein wesentlich stärkeres Gewicht geben. Auch die klaren Formulierungen zur Frage der öffentlichen Zugänglichkeit sind für den Denkmalpfleger eine wertvolle Hilfe.

Die Erhaltung des «Schlößle» ist mit diesem Urteil allerdings noch nicht gesichert. Der Eigentümer hat Berufung eingelegt . . .

Ein Lehrstück der Unbelehrbarkeit?

Dr. Hubert Krins  
Landesdenkmalamt • Bau- und Kunstdenkmalpflege  
74 Tübingen-Bebenhausen • Hauptstraße 50